

GA 163/66

C 1211 B

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1993 Lüneburg, 1. August 1993 Nr. 15

Inhalt:

	Seite		Seite
A. Personalmeldungen		D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe), Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 25. September 1986 vom 22. Juni 1993	318
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Cuxhaven (Parkgebührenordnung) vom 22. Juni 1993	319
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 4. Mai/18. Mai 1992 vom 15. Juli 1993 - 409.1-54010/2	318	Verwaltungs-Akademie Ostwestfalen-Lippe Neuer Studiengang in Bielefeld vom 25. Juni 1993	319
		Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil LB-UE Nr. 8 „Feldgehölz bei Bankewitz“ in der Gemarkung Bankewitz vom 29. Juni 1993 vom 7. Juli 1993 - 507.11-2226/2-UE	320
		E. Sonstige Mitteilungen	



Kreisverwaltung
Postfach 5 60
29525 Uelzen

sich in einer Planstelle des gehobenen Dienstes befinden;

- b) Angestellte im öffentlichen Dienst – gleich welcher Fachrichtung –, wenn sie die Angestelltenfachprüfung II abgelegt oder eine den Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertige Stelle innehaben.

Ort und Zeit

Das Studium findet während des Semesters jeweils freitags (von 8.30 - 17.00 Uhr) in der Universität Bielefeld statt.

Anmeldungen für den neuen Studiengang sind ab sofort möglich.

Kontaktadresse

Auskünfte durch die Geschäftsstelle der Verwaltungs-Akademie Ostwestfalen-Lippe in Detmold.

Postanschrift: Postfach 2928, 32719 Detmold

Hausanschrift: Waldweg 20, 32760 Detmold

Telefon: (05231) 711420 (Anrufbeantworter).

Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil LB-UE Nr. 8 „Feldgehölz bei Bankewitz“ in der Gemarkung Bankewitz vom 29. Juni 1993

Aufgrund der §§ 28, 29 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Naturschutzgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86) hat der Kreisausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 10. Juni 1993 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er führt die Bezeichnung „Feldgehölz bei Bankewitz“ und ist in dem Verzeichnis gemäß § 31 Abs. 1 NNatG unter LB-UE 8 eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf dem Flurstück 17/1 der Flur 2 in der Gemarkung Bankewitz. Das Gehölz besteht z.Zt. aus 21 Kiefern, einer Birke und 20 Holundersträuchern. Es hat eine Ausdehnung von 1.600 m² (32 x 50 m).
- (2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der mit dieser Verordnung auf Seite 321 mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der gesamten Vegetation, die in der ausgeräumten Ackerlandschaft ein wertvolles, das Landschaftsbild belebendes und gliederndes Strukturelement darstellt und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind in dem geschützten Landschaftsbestandteil unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Handlungen untersagt:

- a) Das Einbringen, jegliche Entnahme und das Verändern von Pflanzen oder Pflanzenteilen, auch abgestorbener Teile von diesen,
- b) das Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie Veränderungen des Bodenreliefs,
- c) das Einbringen von Stoffen aller Art, insbesondere von Bioziden, Düngemitteln, Schutt, Steinen, Abfällen und Mitteln zur Wildfütterung,
- d) die Lagerung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgüter, wie Stroh, Silage, Düngemittel, Mist und andere Güter.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für

- a) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind bei mehreren möglichen Maßnahmen nur diejenigen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht zuwiderlaufen.
- b) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles, die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen durchgeführt werden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 NNatG Befreiungen gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG begangen worden, so können gemäß § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des
Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in
dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Uelzen, den 29. Juni 1993

Landkreis Uelzen

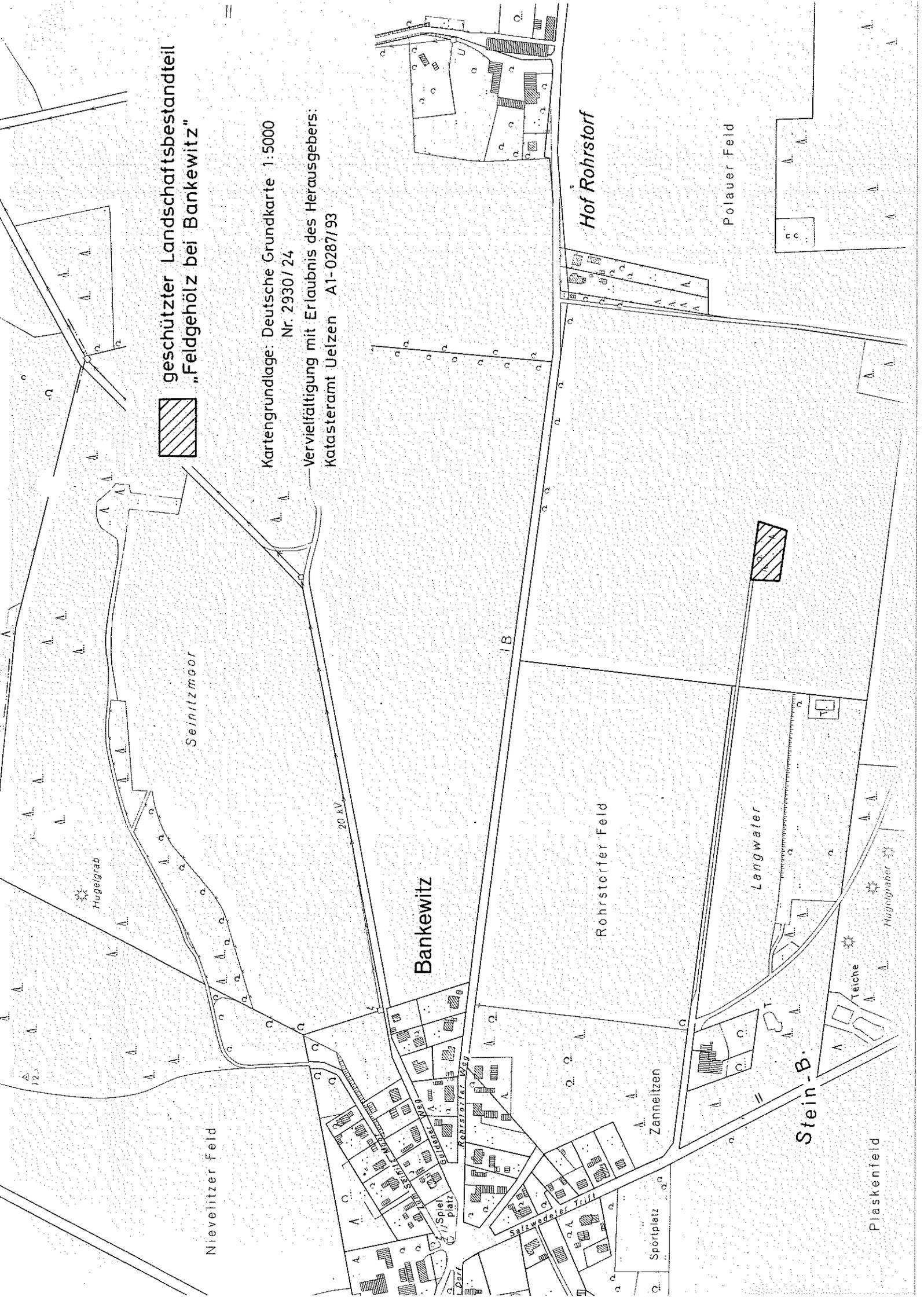
Meyer
Landrat

Dr. Elster
Oberkreisdirektor

geschützter Landschaftsbestandteil
„Feldgehölz bei Bankewitz“



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Nr. 2930/24
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Uelzen A1-0287/93



Seinitzmoor

Bankewitz

Hof Rohrstorf

Polauer Feld

Rohrstorfer Feld

Langwater

Nievalitzer Feld

Stein-B.

Plaskenfeld

Hügelgrab

Hügelgrab

Teiche

Rohrstorfer Weg

Salzwedeler Trift

Zannetzen

Sportplatz

20 kV

IB